



über
Magistrat

und
Herrn Stadtverordnetenvorsteher Wolfgang Nickel

an den
Vorsitzenden des Beteiligungsausschusses

Der Magistrat

Stadtkämmerer,
Dezernent für Gesundheit
und Kliniken

Stadtrat Axel Imholz

15. Juni 2015

Beteiligungsausschuss 28.04.2015 - Frage zum Konzernprivileg des § 6a GrEStG

Gemeinsamer Antrag der Stadtverordnetenfraktionen von CDU und SPD vom 21.04.15 zur Grunderwerbssteuer bei Umstrukturierungen innerhalb der Beteiligungen. Welche Umstände und Bedingungen müssen gegeben sein, um bei künftigen Umstrukturierungen von dem Konzernprivileg des § 6a GrEStG profitieren zu können.

Vorlagen-Nr. 15-F-33-0029, Beschluss Nr. 0035

Antwort der Kämmerei:

Nach dem GrEStG wird für einen steuerbaren Rechtsvorgang auf Grund einer Umwandlung im Sinne des **Umwandlungsgesetzes**, einer Einbringung oder eines anderen Erwerbsvorgangs auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage keine Steuer erhoben. Dies gilt nur, wenn an dem Rechtsvorgang ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind.

Abhängig ist eine Gesellschaft, an deren Kapital oder Gesellschaftsvermögen das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang unmittelbar oder mittelbar oder teils unmittelbar oder teils mittelbar zu mindestens 95 vom Hundert ununterbrochen beteiligt ist.

Zu dieser Vorschrift ist ein Anwendungserlass ergangen, der als Anlage beigefügt ist. Der Anwendungserlass zeigt anhand von Beispielen die Anwendung des § 6a GrEStG.

Aus meiner Sicht scheidet die Anwendung des § 6a GrEStG für die LHW schon daran, dass die Stadt als Eigentümer keine Unternehmereigenschaft im steuerrechtlichen Sinne aufweist und damit die Regelung nicht einschlägig ist.

Unterhalb der LHW auf der 1. Ebene der Gesellschaften, zum Beispiel im Bereich der Altenpflege, wäre die Anwendung ggfs. möglich. Denkbar wäre die Verschmelzung der HSK Pflege GmbH auf die Muttergesellschaft, EGW GmbH. Bei diesem Vorgang sollte keine Grunderwerbssteuerpflicht anfallen.

Betrachtet man z.B. das Umhängen bzw. den Verkauf einzelner Grundstücke zwischen Mutter und Tochtergesellschaften, ist der § 6a GrEStG nicht anwendbar. Die WVV könnte beispielsweise ihre Immobilienobjekte auf Grund des § 6 a GrEStG nicht grunderwerbssteuerfrei an eine ihrer Wohnbaugesellschaften verkaufen; dieser Vorgang wäre aufgrund der fehlenden Umwandlung - laut Umwandlungsgesetz - aller Voraussicht nach grunderwerbssteuerpflichtig. In jedem Fall ist stets eine Einzelfallprüfung anzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Axel Imholz', written in a cursive style.

Axel Imholz

Anlagen